

### Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

lich um aufgedeckte und im Prüfungsverfahren abgeschlossene Fälle. Eine Schätzung des potenziellen Volumens lag dem BMF nicht vor.

(6) Eine Studie aus 2013<sup>27</sup> bezifferte das Ausmaß der klassischen Steuerhinterziehung in Österreich inklusive des Karussellbetrugs bzw. des Umsatzsteuerbetrugs für 2012 mit 1,85 Mrd. EUR.

**19.2** Nach Ansicht des RH verdeutlichten die angeführten Zahlen das hohe Risikopotenzial der UID-Nummern und die große Bedeutung wirksamer Kontrollen durch die nationalen Steuerverwaltungen.

Maßnahmen zum Risikomanagement in Österreich

**20.1** Nach Vorgaben des BMF waren UID-Nummern restriktiv zu vergeben, um potenziellen Steuerbetrügern keinen Zugang zum System zu eröffnen und um Umsatzsteuerbetrug vorzubeugen. Das BMF hatte bspw. folgende risikomindernde Maßnahmen vorgesehen, die auch zur Anwendung gelangten:

- Risikoanalyse vor einer Neuaufnahme;
- Antrittsbesuch bei ausgewählten Fällen vor einer Neuaufnahme;
- Anregung von weiteren Maßnahmen durch die BV-Teams nach einer Neuaufnahme;
- Present Observation bei Risikofällen;
- Kontrollen im Rahmen des Fair-Play-Projekts „Erstes Unternehmerjahr“<sup>28</sup>;
- automatisierte Überwachung von Umsatzsteuervoranmeldungen;
- Kontrolle der Zusammenfassenden Meldungen;
- Bestätigungsverfahren zur Abfrage von gültigen UID-Nummern;

<sup>27</sup> Schattenwirtschaft, Sozialbetrug und Steuerhinterziehung in Österreich: Wer verursacht wie viel? Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Friedrich Schneider, Institut für Volkswirtschaftslehre, Johannes Kepler Universität Linz; 18. März 2013

<sup>28</sup> Das BMF verfolgte bei Neuunternehmern das Ziel, die Grundlage für eine positive Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten – „Fair Play“ – zu legen. Dazu dienten im ersten Unternehmerjahr Antrittsbesuche, Kontakte im Bereich der Umsatzsteuer (nach drei bis sechs Monaten mit einer Umsatzsteuer-Nachschau oder einer Umsatzsteuersonderprüfung) sowie Abschlussgespräche nach einem Jahr.

## Risikomanagement

- elektronischer Vergleich der Angaben in den Steuererklärungen mit den im Mehrwertsteuer-Informationen-Austausch-System (MIAS) vorhandenen Daten;
- Durchführung einer bundesweiten MIAS-Aktion 2010 mit dem Schwerpunkt innergemeinschaftliche Erwerbe;
- Serienbriefaktion betreffend ungültige UID-Nummern in zusammenfassenden Meldungen von inländischen Unternehmern;
- Bearbeitung von Listen<sup>29</sup> aus dem MIAS durch die Finanzämter bzw. Veranlassen einer Korrektur durch die Unternehmen;
- Umsatzsteuersonderprüfungen oder Betriebsprüfungen;
- Amtshilfeverfahren im Wege des Central Liaison Office<sup>30</sup>;
- Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von EUROFISC<sup>31</sup>.

**20.2** Der RH verwies auf die Diskrepanz zum Bericht der Europäischen Kommission vom Jänner 2012 über die nationalen Kontrollverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe und Begrenzung von UID-Nummern (siehe TZ 7).

Begrenzung von UID-Nummern aus Sicht des Risikomanagements

EU-Vorgaben zur Begrenzung von UID-Nummern

**21** Nach den Vorgaben der EU<sup>32</sup> stellten die Mitgliedstaaten sicher, dass UID-Nummern zumindest in folgenden Fällen als ungültig ausgewiesen (begrenzt) wurden:

- wenn eine Person mitteilt, dass sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat;
- wenn eine Person nach Auffassung der zuständigen Steuerbehörde ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat; das kann die Behörde annehmen, wenn die Person ein Jahr nach Ablauf der Frist für die

<sup>29</sup> Differenzen und Listen der ungültigen UID-Nummern (sogenannte O\_MCTL = automatischer Bericht der anderen Mitgliedstaaten, der ungültige UID-Nummern in den ZM rückmeldet)

<sup>30</sup> Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010

<sup>31</sup> Europäisches Netzwerk zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs; Art. 33 ff. der Verordnung (EU) Nr. 904/2010

<sup>32</sup> Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010

**Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern**

Abgabe der ersten Umsatzsteuererklärung bzw. für die Übermittlung der ersten Zusammenfassenden Meldung dieser Verpflichtung nicht entsprochen hat;

- wenn eine Person zur Erlangung einer UID-Nummer falsche Angaben gemacht hat, die zur Nichterteilung der UID-Nummer geführt hätten;
- wenn eine Person Änderungen in Bezug auf diese Angaben nicht mitgeteilt hat, die zum Entzug der UID-Nummer geführt hätten.

## Begrenzung von UID-Nummern – Maßnahmen in Österreich

**22.1** (1) Das Verfahren zur Begrenzung von UID-Nummern wurde entweder durch Antrag des Unternehmers, insbesondere bei

- Ableben oder Betriebsaufgabe,
- Ruhendmeldung,
- Umgründung,
- Widerruf der Regelbesteuerung<sup>33</sup>,
- Konkursverfahren,
- Liquidation

ausgelöst oder von Amts wegen eingeleitet. Grundsätzlich waren in der Entscheidungsfindung zur Begrenzung die gleichen Risikokriterien von Bedeutung, welche bei der Beurteilung im Rahmen der Vergabe einer UID-Nummer anzuwenden waren. Allerdings fehlten klare und eindeutige Vorgaben für Unternehmer und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Begrenzung von UID-Nummern.

Die vom RH überprüften Finanzämter beurteilten den Umstand, ob und zu welchem Zeitpunkt die Begrenzung einer UID-Nummer vorzunehmen war, ebenso wie die in jedem Einzelfall vorliegenden Risikokriterien uneinheitlich. Die Begrenzungen erfolgten nicht immer zeitnah.

<sup>33</sup> Als Regelbesteuerung bezeichnet man die Option zur Steuerpflicht für Unternehmer mit unecht steuerbefreiten, d.h. nicht zum Vorsteuerabzug zugelassenen Umsätzen.

## Risikomanagement

Auch war nicht allen Bediensteten der überprüften Finanzämter bekannt, dass sie eine elektronische Begrenzung der UID-Nummer mit Wirkung ab dem folgenden Tag bis zu einem Jahr im vorhinein veranlassen konnten.

(2) Der Unabhängige Finanzsenat hielt in einer Berufungsentscheidung<sup>34</sup> fest, dass eine UID-Nummer bei aufrechter Unternehmens-eigenschaft zwingend zu erteilen sei. Für eine solche genüge es, dass anhand objektiver Umstände auf die Absicht der Wiederholung der Tätigkeit geschlossen werden könne. Die Verweigerung einer UID-Nummer würde dazu führen, dass der Unternehmer nur sehr eingeschränkt (oder gar nicht) Aufträge erhalte.

Demgegenüber trat die Abteilung IV/3 (Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll) des BMF für eine zeitnahe und häufigere Begrenzung von UID-Nummern ein.

(3) Die folgende Aufstellung zeigt die Anzahl der in Österreich in den Jahren 2009 bis 2012 durchgeführten Begrenzungen von UID-Nummern:

<b>Tabelle 9: Anzahl der durchgeführten Begrenzungen von UID-Nummern</b>				
	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012<sup>1</sup></b>
Begrenzungsbescheide	40.888	41.479	38.650	33.274

<sup>1</sup> 2012 nur bis November 2012 berücksichtigt

Quelle: BMF (Stand Dezember 2012)

Der RH stellte bei den von ihm überprüften Finanzämtern fest, dass die UID-Nummer bspw. bei Kenntnisnahme vom Ableben des Unternehmers oder von einer Betriebsaufgabe oftmals über lange Zeiträume gültig blieb. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl jener Fälle, bei denen trotz Ablebens des Unternehmers oder trotz einer Betriebsaufgabe zwischen 2009 und 2012 die UID-Nummern noch gültig waren:

<sup>34</sup> GZ RV/0324-L/08 vom 29. Mai 2008



Risikomanagement



Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

**Tabelle 10: Fehlende Begrenzung der UID-Nummer bei Ableben bzw. Betriebsaufgabe, 2009 bis 2012**

Finanzamt	Anzahl der Fälle mit UID-Nummer	UID-Nummer nicht begrenzt	Anteil in %
Klagenfurt	1.514	250	16,5
Salzburg-Land	1.582	86	5,4
Salzburg-Stadt	1.618	217	13,4
Wien 2/20/21/22	3.869	460	11,9

Quellen: BMF (Stand November 2012); RH

Während in drei Finanzämtern das Verhältnis der – noch – nicht begrenzten UID-Nummern zwischen 11,9 % (Finanzamt Wien 2/20/21/22) und 16,5 % (Finanzamt Klagenfurt) lag, wies das Finanzamt Salzburg-Land mit 5,4 % einen erheblich niedrigeren Wert aus. Das lag daran, dass dieses Finanzamt bereits zur Zeit der Gebarungsüberprüfung interne Veranlassungen zur Reduzierung der betroffenen Fälle (auf 5,4 %) eingeleitet hatte.

Eine über Anforderung des RH erstellte Auswertung des BMF zeigte überdies, dass die überprüften Finanzämter die UID-Nummern nicht in allen Fällen begrenzten, in denen die Unternehmer ihre gesetzlichen Meldepflichten hinsichtlich der Umsatzsteuervoranmeldungen länger als ein Jahr missachteten. Die folgende Tabelle enthält für das Jahr 2012 die Anzahl jener Fälle aus den überprüften Finanzämtern, bei denen Unternehmer über eine gültige UID-Nummer verfügten, obwohl sie ihre Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen nicht erfüllt und auch keine Umsatzsteuer-Zahlungen geleistet hatten:

**Tabelle 11: Anzahl aufrechter UID-Nummern trotz seit einem Jahr fehlender USt-Voranmeldungen und fehlender USt-Zahlungen; 2012**

Finanzamt	Anzahl <sup>1</sup>
Klagenfurt	3.814
Salzburg-Land	3.953
Salzburg-Stadt	4.685
Wien 2/20/21/22	8.763

<sup>1</sup> Jede fehlende Umsatzsteuervoranmeldung eines Abgabepflichtigen zählt einzeln.

Quellen: BMF (Stand Jänner 2013); RH



## Risikomanagement

(4) Die Eröffnung eines Konkursverfahrens löste grundsätzlich die Begrenzung der UID-Nummer aus. Die vom RH überprüften Finanzämter gaben an, dass von einer sofortigen Begrenzung dann Abstand genommen wurde, wenn der Masseverwalter dies zur Weiterführung des Unternehmens für notwendig erachtete.

Damit war es auch für Unbefugte möglich, die für das Unternehmen ausgestellte UID-Nummer (missbräuchlich) weiterzuverwenden.

- 22.2 Die EU-Studie aus 2009 (siehe TZ 19) verdeutlichte das enorm hohe Ausfallrisiko bei der Umsatzsteuer. Besondere Aufmerksamkeit kam der UID-Nummer als Voraussetzung für wirtschaftliche Tätigkeiten im EU-Binnenmarkt zu. Im Sinne eines funktionierenden Risikomanagements wäre es Aufgabe der Finanzbehörden, im Anlassfall aufrechte UID-Nummern so früh wie möglich zu begrenzen. Allerdings fehlten dazu in Österreich klare und einheitliche Vorgaben für Unternehmer und Finanzbehörden. Dazu kamen noch unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Unabhängigen Finanzsenat und dem BMF.

Der RH wies auf die uneinheitliche Vorgangsweise der Finanzämter bei der Begrenzung von UID-Nummern hin, v.a. auf die hohe Anzahl an Fällen, bei denen über längere Zeiträume UID-Nummern gültig blieben, obwohl sie zu begrenzen gewesen wären. Er erachtete eine einheitliche Vorgangsweise als besonders wichtig zur Vermeidung von Betrugsrisiken und anerkannte die Begrenzungsaktion des Finanzamts Salzburg-Land (siehe Tabelle 10) als Good Practice. Eine einheitliche Vorgangsweise zur Vermeidung von Betrugsrisiken erforderte nach Ansicht des RH genau definierte Prozessvorgaben durch das BMF – etwa in Form eines Leitfadens mit Best-practice-Beispielen.

Eine konkrete Unterstützung wäre für die Finanzbediensteten auch möglich, wenn mit dem elektronischen Vermerk eines Todesfalles bzw. einer Betriebsaufgabe im Steuerakt die bis dahin gültige UID-Nummer automatisch begrenzt würde.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die Beibehaltung der UID-Nummer für Unternehmen, welche im Rahmen eines Konkursverfahrens von einem Masseverwalter geführt wurden, die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der UID-Nummer barg. Nach Ansicht des RH wäre zur Risikominderung etwa die Vergabe von eigenen UID-Nummern für Masseverwalter – ähnlich wie für Spediteure – möglich.

### Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Der RH empfahl dem BMF folgenden Maßnahmenkatalog im Zusammenhang mit der Begrenzung von UID-Nummern:

- Das BMF sollte darauf hinwirken, dass zwecks Minimierung des Ausfallrisikos bei der Umsatzsteuer sowohl in der EU als auch in Österreich einheitliche, klare Vorgaben für die Begrenzung von UID-Nummern verankert werden.
- An jene Abgabepflichtigen, die trotz einer gesetzlichen Verpflichtung keine Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt übermitteln, wäre ein automatisch erstelltes Erinnerungsschreiben zu richten, in dem die beabsichtigte Begrenzung der UID-Nummer unter Hinweis auf die EU-Vorgaben in Aussicht gestellt wird; falls in weiterer Folge keine ausreichenden Gründe für die Beibehaltung der UID-Nummer einlangen, wäre diese umgehend zu begrenzen.
- Das BMF sollte dafür sorgen, dass die UID-Nummern bei der elektronischen Anmerkung von Todesfällen bzw. Betriebsaufgaben automatisch begrenzt werden.
- Für **Masseverwalter** wäre die Möglichkeit der Vergabe von eigenen UID-Nummern – ähnlich der UID-Nummer für Spediteure – zu prüfen.
- Das BMF **sollte den Finanzämtern** einen Leitfaden **zur Begrenzung** von UID-Nummern – ähnlich dem Leitfaden für **Antrittsbesuche** (siehe TZ 8) – mit klaren Anweisungen zur Verfügung **stellen**.

**22.3** *Laut Stellungnahme werde das BMF versuchen, jene Umstände, die zu einer Begrenzung der UID-Nummern führen sollen, in einer Art Leitfaden zu sammeln, der dann in das Organisationshandbuch aufgenommen werden könne. Da bei über ein Jahr dauernder Nichtabgabe von Umsatzsteuererklärungen und Zusammenfassenden Meldungen Grund zur Annahme bestehe, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werde, werde das BMF einen standardisierten Prozess definieren. Zu Todesfällen und Betriebsaufgaben merkte das BMF an, dass die Unternehmereigenschaft erst bei vollständiger Liquidation des Unternehmens ende. Eine grundsätzliche bzw. automatische Begrenzung der UID-Nummer bereits bei Eintritt des Ereignisses – wie z.B. Mitteilung der Eröffnung eines Konkursverfahrens – sei nicht zulässig. Auch bestehe für die Einführung einer „Sonder-UID-Nummer“ für Masseverwalter derzeit keine europarechtliche Grundlage.*

## Risikomanagement

### Umsatzsteuer- voranmeldung

22.4 Der RH hielt seine Empfehlung zur automatischen Begrenzung der UID-Nummern bei Todesfällen bzw. Betriebsaufgaben zwecks Minimierung missbräuchlicher Verwendung aufrecht und wies darauf hin, dass im Bedarfsfall für die Abwicklung von etwaigen Geschäften im Zuge einer Liquidation die zuvor begrenzte UID-Nummer – **eingeschränkt** für den erforderlichen Zeitraum – neuerlich als gültig **gesetzt** werden kann. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit der Vergabe **einer** Sonder-UID-Nummer für Masseverwalter, weil europarechtliche **Bestimmungen** einer solchen Vorgangsweise auch nicht **entgegenstehen**. Der RH verwies auf die Praxis der Finanzverwaltung, die **schon bisher** Sonder-UID-Nummern an Spediteure vergab; auch für **diese Vorgangsweise** bestehen keine europarechtlichen Vorgaben.

23.1(1) Ein Unternehmer hatte **spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag)** des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonats eine **Voranmeldung** beim zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Umsatzsteuer oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss selbst zu berechnen hatte<sup>35</sup>.

Ab 2011 galt für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 EUR (zuvor: 30.000 EUR) nicht überstiegen hatten, das Kalendervierteljahr als **Voranmeldungszeitraum**<sup>36</sup>.

Der Unternehmer wurde nach Ablauf des Kalenderjahres zur Umsatzsteuer veranlagt und hatte eine entsprechende Steuererklärung abzugeben<sup>37</sup>. Kleinunternehmer, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 EUR nicht überstiegen und die für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hatten, waren von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit<sup>38</sup>.

(2) Bei Neuaufnahmen galten hinsichtlich des Zeitraums für die Umsatzsteuervoranmeldungen dieselben Vorgaben, allerdings nach Maßgabe der Angaben des Abgabepflichtigen zur voraussichtlichen (geschätzten) Höhe des ersten Jahresumsatzes.

<sup>35</sup> § 21 Abs. 1 UStG 1994

<sup>36</sup> § 21 Abs. 2 UStG 1994

<sup>37</sup> § 21 Abs. 4 UStG 1994

<sup>38</sup> § 21 Abs. 6 UStG 1994



**Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuer-  
nummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern**

(3) Mit Erlass vom 4. Mai 2010 legte das BMF fest, dass Unternehmer nach einer Neuaufnahme grundsätzlich zu monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet waren. Damit wäre gewährleistet, dass diese Fälle von Beginn an überwacht werden.

Mit einem ergänzenden Erlass vom 21. Mai 2010 informierte das BMF die nachgeordneten Dienststellen, dass im Vorgängererlass die monatliche Verpflichtung bei Neuaufnahmen „nicht auf Basis einer gesetzlichen Grundlage“ erfolgt wäre. Das BMF legte die Meldeverpflichtung wieder gemäß dem Wortlaut des UStG 1994 fest.

- 23.2 Eine wirksame Risikoanalyse zur Bekämpfung von Steuerbetrug erforderte eine breite Basis von auswertbaren Daten. Die Notwendigkeit einer effektiven Bekämpfung des Abgabebetrugs ergab sich aus den Zahlen über Steuerhinterziehungen (siehe TZ 20). Unterschiedliche Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume erschwerten eine wirksame und v.a. zeitnahe Überwachung.

Der RH empfahl dem BMF, darauf hinzuwirken, dass für alle Unternehmer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, ein einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat gilt, um wirksame und zeitnahe Kontrollen der Finanzbehörden zu ermöglichen. Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage sollten jedenfalls Unternehmer nach Neuaufnahmen für zumindest die Dauer des ersten Unternehmerjahres zu monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet werden. Diese Maßnahme könnte sowohl angehende Unternehmer als auch die Finanzämter bei der Durchführung des Fair-Play-Projekts „Erstes Unternehmerjahr“ unterstützen (siehe TZ 20). Auch die für Present Observations ausgewählten Fälle könnten zeitnäher bearbeitet werden (siehe TZ 14).

- 23.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben für kleine und mittlere Unternehmen, deren Umsätze zwischen 30.000 EUR und 100.000 EUR liegen, vor knapp drei Jahren durch das Abgabenänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 31/2010, eine Anpassung der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. eine Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe vorgenommen worden. Diese Maßnahme habe zu einer wesentlichen Verwaltungskostenreduktion für die betroffenen Unternehmer ohne aufkommensmindernde Wirkung für den Bund geführt. Eine Rücknahme dieser Regelung bzw. die Einführung einer Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (auch während des ersten Unternehmerjahres) würde nach Ansicht des BMF zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl für Unternehmer als auch*

## Risikomanagement

*für die Finanzverwaltung führen, ohne die Effizienz und die Effektivität von Kontrollmaßnahmen zu steigern.*

- 23.4 Der RH verwies auf seine bereits in seinem Bericht über die Betriebsveranlagung, Reihe Bund 2007/12, formulierte gleichlautende Empfehlung im Hinblick auf monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungszeiträume. Er betonte, dass mit einer solchen vereinheitlichten Maßnahme die Grundlage für eine wirksame und v.a. zeitnahe Risikoanalyse und eine Steigerung der Effizienz der Betrugsbekämpfung geschaffen werden könnte.

Das Beispiel Deutschland zeigt überdies, dass Unternehmer nach Neuaufnahmen sogar für zwei Jahre zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind<sup>39</sup>: „Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.“

## Approbation und Qualitätssicherung

- 24.1 (1) Der aktuelle Genehmigungserlass des BMF vom August 2011 sah grundsätzlich die „Eigenverantwortung auf den einzelnen Arbeitsplätzen“ vor. Am Arbeitsplatz auszuführende Agenden sollten – soweit im Erlass nichts anderes geregelt war – abschließend gezeichnet (genehmigt) werden. Vorgesetzte sollten ein besonderes Schwergewicht auf eine stichprobenweise und nicht vorhersehbare Kontrolle der eigenverantwortlich getroffenen Entscheidungen richten.

Für den Veranlagungsbereich sah das BMF mit einem Erlass aus 2009 diesbezügliche Erläuterungen und Ergänzungen vor. Demnach sollten Vorgesetzte eine Revision von eigenverantwortlich erledigten Fällen als Teil des Internen Kontrollsystems und – neben dem Zweck der Qualitätssicherung – insbesondere auch zur Malversationsvermeidung durchführen. Für die IC-Teams lag kein ergänzender Erlass vor.

(2) Bei Neuaufnahmen erfolgte die Erfassung von Grunddaten durch die IC-Teams. Die dazu erforderlichen Freigaben und Genehmigungen veranlassten die Sachbearbeiter eigenverantwortlich ohne weitere Approbation durch die vorgesetzten Teamleiter. Waren keine weiteren Erhebungen notwendig, erledigten die Sachbearbeiter die Neuaufnahmen abschließend.

Bei Antrittsbesuchen hatte der Teamleiter die Neuaufnahmen zu approbieren.

<sup>39</sup> § 18 Abs. 2 letzter Satz des deutschen Umsatzsteuergesetzes

### Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

(3) Nach Angaben der überprüften Finanzämter erfolgten Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Neuaufnahmen und Löschungen bzw. Begrenzungen von Steuernummern und UID-Nummern unterschiedlich. Dies reichte von der Kontrolle ausgewählter Einzelfälle durch die IC-Teamleiter bis zu Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß den Schwerpunkten in den Zielvereinbarungen durch den Fachbereich.

- 24.2 Nach Ansicht des RH wäre für die IC-Teams – ähnlich wie für den Veranlagungsbereich – eine zum Genehmigungserlass ergänzende Regelung über eine Revision von eigenverantwortlich erledigten Fällen, insbesondere von Neuaufnahmen mit der Vergabe einer UID-Nummer, zweckmäßig.

Der RH empfahl dem BMF sicherzustellen, dass Neuaufnahmen – insbesondere solche mit der Vergabe einer UID-Nummer und ohne weitere Approbation – bundesweit einheitlich im Rahmen von nachgängigen Kontrollen verstärkt überprüft werden.

- 24.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei durch den Prozess der Neuanlage in der Grunddatenverwaltung neu (GDV) im Jahr 2014 jede Neuanlage und Vergabe von UID-Nummern vollständig elektronisch dokumentiert. Mit der IT-Verfahrensrolle des GDV-Spezialisten sei auch eine entsprechende Genehmigung implementiert.*

Elektronische Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Quellen

- 25.1 Wie bereits in TZ 20 ausgeführt, war grundsätzlich ein systematischer elektronischer Abgleich der Angaben in den Umsatzsteuererklärungen mit den MIAS-Daten aus den Zusammenfassenden Meldungen vorgesehen. Falls erforderlich hatte im Finanzamt eine weiterführende Überprüfung im Einzelfall zu erfolgen.

Der RH stellte fest, dass es ab Mitte 2011 zu keiner Auswahl entsprechender Kontrollfälle gekommen war. Das BMF deaktivierte fünf Überprüfungskriterien, weil nach Angaben des BMF Probleme bei der Fallauswahl im Zusammenhang mit EU-weiten Restrukturierungsmaßnahmen im MIAS aufgetreten waren.

Erst im Februar 2013 stand die elektronische Fallkontrolle wieder zur Verfügung. Nach Angaben des BMF waren Ressourcenengpässe und bestehende Prioritätenreihungen für die Verzögerung verantwortlich.



**Risikomanagement**

25.2 Der RH wies darauf hin, dass zwischen Mitte 2011 und Anfang 2013 keine Kontrollen zwecks Abgleich der Angaben in den Umsatzsteuererklärungen mit den MIAS-Daten aus den Zusammenfassenden Meldungen stattfanden. Er bemängelte die entstandene Verzögerung bis zum Wiedereinsatz der automatisierten Überprüfungskriterien bei der Umsatzsteuer. Er verwies auf die Bedeutung eines funktionierenden elektronischen Abgleichs von Daten aus unterschiedlichen Quellen – wie der Umsatzsteuererklärungen und der Zusammenfassenden Meldungen – für die korrekte Erhebung von Abgaben.

Der RH empfahl dem BMF, künftig die erforderlichen Ressourcen für die verzögerungsfreie IT-Unterstützung zur Erhebung von Abgaben sicherzustellen.

25.3 *Laut Stellungnahme des BMF würden die Ressourcen für die IT-Unterstützung zur Erhebung der Abgaben zur Verfügung stehen, die Betriebe der IT-Anwendungen würden im Wesentlichen stabil und problemlos laufen. Anforderungen betreffend Anpassungen bzw. Änderungen der IT-Verfahren seien von den Fachabteilungen in der Jahresmittelfristplanung einzumelden und entsprechend zu priorisieren.*

25.4 Der RH gab zu bedenken, dass – wie das aufgezeigte Beispiel verdeutlicht – mangelnde IT-Ressourcen die erforderliche rasche IT-Unterstützung tatsächlich verhinderten; er blieb daher bei seiner Empfehlung.

**Personaleinsatz und durchschnittliche Erledigungszahlen**

26.1 (1) Der RH erhob bei den überprüften Finanzämtern den Personaleinsatz betreffend Neuaufnahmen von Abgabepflichtigen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und UID-Nummern in Köpfen und Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) für das Jahr 2011. Nach den Angaben der Finanzämter waren mit dem Prüfungsthema die IC-Teams, die BV-Teams und die Teams Fachbereich befasst; in den Finanzämtern Klagenfurt und Salzburg-Land zusätzlich auch die Teams Finanzpolizei. Mangels entsprechender Aufzeichnungen beruhten die Angaben auf Schätzungen der betroffenen Teams.





Personaleinsatz und durchschnittliche Erledigungszahlen



Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

**Tabelle 12: Personaleinsatz für Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und UID-Nummern; 2011**

Finanzamt	Personal – betroffene Teams		davon mit RH-Prüfungsthema befasst	
	Köpfe	VBÄ	Köpfe	VBÄ
Klagenfurt	118	108,75	98	6,47
Salzburg-Land	96	84,36	62	3,72
Salzburg-Stadt	115	104,58	40	5,24
Wien 2/20/21/22	159	139,28	128	17,81

Quellen: Finanzämter; RH

Die Tabelle verdeutlicht den unterschiedlichen Personaleinsatz in den Finanzämtern. Um diesen vergleichbar zu machen, errechnete der RH durchschnittliche Erledigungszahlen.

(2) Für die Anzahl der Erledigungen berücksichtigte der RH die folgenden Verfahrensschritte:

- Neuaufnahmen,
- Vergabe von UID-Nummern,
- Antrittsbesuche,
- Löschungen von Steuernummern sowie
- Begrenzung von UID-Nummern.

Die (durchschnittlichen) Erledigungszahlen in den überprüften Finanzämtern stellten sich für das Jahr 2011 wie folgt dar:

## Personaleinsatz und durchschnittliche Erledigungszahlen

**Tabelle 13: Durchschnittliche Erledigungszahlen für Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und UID-Nummern; 2011**

Finanzamt	Personaleinsatz	Erledigungen	durchschnittliche Erledigungszahlen
	in VBÄ	Anzahl	
Klagenfurt	6,47	3.242	501
Salzburg-Land	3,72	3.742	1.006
Salzburg-Stadt	5,24	3.934	751
Wien 2/20/21/22	17,81	7.410	416

Quellen: BMF; Finanzämter; RH

Die durchschnittlichen Erledigungszahlen je VBÄ der überprüften Finanzämter im Jahr 2011 zeigten eine große Bandbreite von 416 (Finanzamt Wien 2/20/21/22) bis 1.006 (Finanzamt Salzburg-Land). Dies war v.a. auf die unterschiedlichen Schätzungen der Finanzämter bei den Personalressourcen zurückzuführen (siehe Tabelle 12). Die näheren Gründe hierfür lagen dem RH nicht vor.

26.2 Der RH wies das BMF auf die großen Unterschiede bei den durchschnittlichen Erledigungszahlen in den überprüften Finanzämtern hin.

Er empfahl dem BMF, eine Analyse der unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Finanzämtern durchzuführen, um Best-practice-Methoden ermitteln und damit einen optimalen Personaleinsatz sicherstellen zu können. Mit den gewonnenen Erkenntnissen könnten die Bediensteten bundesweit effizient und zielorientiert eingesetzt werden.

26.3 *Laut Stellungnahme nehme das BMF die Empfehlung des RH zum Anlass, in einem Benchmarking die Arbeitsweisen in den Finanzämtern in Richtung Best-practice-Methoden zu analysieren.*

**Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuer-  
nummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern****Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMF hervor:

(1) Die nationalen Kontrollverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe und Begrenzung von UID-Nummern wären im Lichte der Ergebnisse der Erhebungen der EU-Kommission aus 2012 zu evaluieren und bei Bedarf wären weitere Kontrollverfahren anzuwenden. (TZ 7)

(2) Der Begriff der Neuaufnahmen sollte eindeutig definiert werden; daran anknüpfend sollte die Anzahl der Neuaufnahmen automatisiert ermittelt und für Zwecke des Controlling und der Steuerung eingesetzt werden, um dem Abgabenerisiko wirksamer begegnen zu können. (TZ 8)

(3) Die Anregungen zur Durchführung abgabenrechtlicher Maßnahmen wären im jeweiligen Steuerakt vollständig elektronisch zu erfassen und an die zuständigen Organisationseinheiten im Finanzamt weiterzuleiten. (TZ 9)

(4) Handschriftliche Vermerke bzw. Zusatzaufzeichnungen in den Steuerakten wären im Finanzamt soweit wie möglich zu vermeiden. (TZ 9)

(5) Die Ziele in den Zielvereinbarungen und die damit verbundenen Aufgaben wären gleichmäßig auf die Finanzämter zu verteilen. (TZ 10)

(6) Die Wirkungen der Antrittsbesuche wären zu evaluieren und dementsprechend wären entweder die Anzahl der Antrittsbesuche zu erhöhen oder die Zielwerte (derzeit ein Drittel der Neuaufnahmen) anzupassen. (TZ 10)

(7) Es sollte die Einhaltung der Abläufe rund um Antrittsbesuche elektronisch sichergestellt werden. (TZ 11)

(8) Die Einhaltung der eigenen Vorgaben betreffend Archivierung der Prüfungsmaßnahmen wäre sicherzustellen. (TZ 11)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**

(9) UID-Nummern wären getrennt nach dem Anlass der Vergabe – von Amts wegen oder auf Antrag – elektronisch zu kennzeichnen, um gezielt abgabenrechtlich relevante Auswertungen zu ermöglichen. (TZ 12)

(10) Der ÖNACE-Code sollte als Datenfeld in die Fragebögen zur Neuaufnahme genommen werden, um den Mehraufwand für die Info-Center-Teams (IC-Teams) zu verringern. (TZ 13)

(11) Present Observations sollten auch ohne vorherige Antrittsbesuche ermöglicht werden. (TZ 14)

(12) Außendienstmaßnahmen im Rahmen von Present Observations wären – falls erforderlich – bei neu vergebenen UID-Nummern im Sinne der EU-Vorgaben innerhalb von sechs Monaten nach der Neuaufnahme durchzuführen. (TZ 14)

(13) Es wäre dafür zu sorgen, dass den Teams Betriebsveranlagung/-prüfung (BV-Teams) beabsichtigte Present Observations so rasch wie möglich gemeldet werden. (TZ 15)

(14) Es wäre sicherzustellen, dass bei Maßnahmen der Finanzämter, die nach angeregten Present Observations erfolgen, auch die Present Observation-Anregung in den Datenbanken der Finanzverwaltung erfasst und bundesweit auswertbar wird. (TZ 16)

(15) Es wäre dafür zu sorgen, dass die Finanzämter die unterschiedlichen Gründe für UID-Begrenzungen elektronisch und leicht auswertbar erfassen können. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie wären derartige elektronische Vermerke mit einer korrekten automatisierten Bescheidbegründung zu verknüpfen. (TZ 17)

(16) Die Auslöser für UID-Begrenzungen sollten regelmäßig ausgewertet werden. (TZ 17)

(17) Es wäre ein automatisierter Informationsfluss aus dem zentralen Gewereregister zu den Finanzämtern nicht nur hinsichtlich der Unternehmensgründungen, sondern auch hinsichtlich der nachfolgenden wirtschaftlichen Veränderungen von Unternehmen sicherzustellen. (TZ 18)



**Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuer-  
nummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern**

(18) Es wäre darauf hinzuwirken, dass zwecks Minimierung des Ausfallsrisikos bei der Umsatzsteuer sowohl in der EU als auch in Österreich einheitliche, klare Vorgaben für die Begrenzung von UID-Nummern verankert werden. (TZ 22)

(19) An jene Abgabepflichtigen, die trotz einer gesetzlichen Verpflichtung keine Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt übermitteln, wäre ein automatisch erstelltes Erinnerungsschreiben zu richten, in dem die beabsichtigte Begrenzung der UID-Nummer unter Hinweis auf die EU-Vorgaben in Aussicht gestellt wird; falls in weiterer Folge keine ausreichenden Gründe für die Beibehaltung der UID-Nummer einlangen, wäre diese umgehend zu begrenzen. (TZ 22)

(20) Es wäre dafür zu sorgen, dass die UID-Nummern bei der elektronischen Anmerkung von Todesfällen bzw. Betriebsaufgaben automatisch begrenzt werden. (TZ 22)

(21) Für Masseverwalter wäre die Möglichkeit der Vergabe von eigenen UID-Nummern – ähnlich der UID-Nummer für Spediteure – zu prüfen. (TZ 22)

(22) Den Finanzämtern sollte ein Leitfaden zur Begrenzung von UID-Nummern – ähnlich dem Leitfaden für Antrittsbesuche (siehe TZ 8) – mit klaren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden. (TZ 22)

(23) Es wäre darauf hinzuwirken, dass für alle Unternehmer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, ein einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat gilt, um wirksame und zeitnahe Kontrollen der Finanzbehörden zu ermöglichen. (TZ 23)

(24) Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage betreffend (unterschiedliche) Voranmeldungszeiträume sollten jedenfalls Unternehmer nach Neuaufnahmen für zumindest die Dauer des ersten Unternehmerjahres zu monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet werden. (TZ 23)

(25) Es wäre sicherzustellen, dass Neuaufnahmen – insbesondere solche mit einer Vergabe einer UID-Nummer und ohne weitere Approbation – bundesweit einheitlich im Rahmen von nachgängigen Kontrollen verstärkt überprüft werden. (TZ 24)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**

(26) Es wären künftig die erforderlichen Ressourcen für die verzögerungsfreie IT-Unterstützung zur Erhebung von Abgaben sicherzustellen. (TZ 25)

(27) Eine Analyse der unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Finanzämtern sollte durchgeführt werden, um Best-practice-Methoden ermitteln und damit einen optimalen Personaleinsatz sicherstellen zu können. Mit den gewonnenen Erkenntnissen könnten die Bediensteten bundesweit effizient und zielorientiert eingesetzt werden. (TZ 26)

Wien, im Jänner 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



